

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Institut für Weiterbildung
959-xx-2**



77. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 12.07.2016

TOP 6.20

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Chinese-European Economics and Business Studies	M.A.	120	4	Vollzeit	35 jährlich	W	A

Vertragsschluss am: 24.02.2016

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 12.05.2016

Ansprechpartnerin der Hochschule: Dr. Andrea Schmalz, Qualitätsmanagement IWB/BPS, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, Badensche Straße 52, 10825 Berlin (www.berlin-professional-school.de; www.hwr-berlin.de; Tel.: 030-30877-1150, andrea.schmalz@hwr-berlin.de)

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Markus Taube, Universität Duisburg-Essen, Fachbereich Betriebswirtschaft
- Herr Professor Dr. Achim Gutowski, Universität Bremen, Institut für Weltwirtschaft und Internationales Management (IWIM)
- Herr Holger Kolb, ALD Vacuum Technologies GmbH, Hanau
- Herr Jacob Spanke, Universität Potsdam, Student der Volkswirtschaftslehre

Hannover, den 13.06.2016

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtertutum und SAK-Beschluss	I-1
1. SAK-Beschluss	I-1
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-2
2.1 Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)	I-2
II. Bewertungsbericht der Gutachter	II-4
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-4
1. Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)	II-5
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse	II-5
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-6
1.3 Studierbarkeit	II-12
1.4 Ausstattung	II-14
1.5 Qualitätssicherung	II-15
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-17
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-17
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ...	II-17
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-18
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-18
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)	II-18
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-20
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7)	II-20
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-20
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-20
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-21
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-21
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-2

I. Gutachtert看otum und SAK-Beschluss

1. SAK-Beschluss

Die SAK nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 08.07.2016 zur Kenntnis. Sie begrüßt die in der Stellungnahme vorgeschlagenen Maßnahmen, sieht die Mängel hierdurch aber noch nicht als vollständig behoben an. Der vorgelegte Entwurf der überarbeiteten Prüfungsordnung enthält eine Angabe über die Zuordnung von 30 h zu je einem ECTS-Punkt, weshalb diese Auflage entfallen kann. In den vorgelegten Dokumenten besteht nun Übereinstimmung über die Angaben zum Studienverlauf. Diese sind zutreffend. Deshalb kann auch die letzte vorgeschlagene Auflage entfallen. Die übrigen von der Gutachtergruppe festgestellten Mängel sollten auf die von der Hochschule vorgeschlagene Weise behoben werden.

Die SAK stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe im Wesentlichen zu.

Die SAK akkreditiert den Studiengang Chinese-European Economics and Business Studies mit dem Abschluss Master of Arts mit folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Die Modulbeschreibungen müssen aktualisiert werden und sollen die intendierten Lernergebnisse unter Zugrundelegung einer Lerntaxonomie (z.B. Bloomsche Taxonomie) für jedes Modul beschreiben. In Modulen, in denen eine Synthese verschiedener Wissensgebiete vorgesehen ist, müssen diese verbindenden Elemente benannt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)*
- 2. Die den Modulen zugeordneten Prüfungsformen müssen kompetenzorientiert ausgerichtet und geeignet sein, das Erreichen der mit dem Modul verbundenen Qualifikationsziele überprüfen zu können. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)*
- 3. Die Regelungen über die Zulassung zum Studium müssen in Fällen von Studierenden ohne einschlägiges wirtschaftswissenschaftliches Vorstudium sicherstellen, dass eine hinreichende Grundlagenbildung in diesem, für das Studiengangskonzept zentralen Wissensgebiet, vorhanden ist. Mit dieser Maßnahme müssen die Befähigung auf Masterniveau bei gleichzeitiger Absicherung der Studierbarkeit sichergestellt werden. (Kriterien 2.1, 2.4 Drs. AR 20/2013)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Aufлагenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, in den Zulassungsbestimmungen zum weiterbildenden Studienprogramm qualifizierende berufliche Tätigkeiten beispielhaft aufzuzählen, um die Eignung des Programms für die Interessierte besser kenntlich zu machen und eine Befähigung auf Masterniveau sicherzustellen.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die eher schwach ausgeprägte Methodenausbildung (Mathematik, Statistik) im Masterstudiengang zu verstärken.

Der studentische Gutachter schließt sich dieser Empfehlung nicht an, da in den Gesprächen mit Studierenden und Professoren deutlich wurde, dass ein eigenständiges Profil des Studiengangs existiert, das diese Art von Methodenausbildung nicht zwingend voraussetzt.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Chinese-European Economics and Business Studies mit dem Abschluss Master of Arts mit den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Prüfungsordnung muss die Festlegung enthalten, wie viele Stunden einem ECTS-Punkt zugeordnet wurden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die Modulbeschreibungen müssen aktualisiert werden und sollen unter Zugrundelegung einer Taxonomie die jeweiligen Niveaus der intendierten Lernergebnisse für jedes Modul beschreiben. In Modulen, in denen eine Synthese verschiedener Wissensgebiete vorgesehen ist, müssen diese verbindenden Elemente benannt werden. (Kriterium 2.2, Drs. AR 20/2013)
- Die den Modulen zugeordneten Prüfungsformen müssen kompetenzorientiert ausgerichtet und geeignet sein, das Erreichen der mit dem Modul verbundenen Qualifikationsziele überprüfen können. (Kriterium 2.5, Drs. AR 20/2013)
- Die Regelungen über die Zulassung zum Studium und müssen in Fällen von Studierenden ohne einschlägiges wirtschaftswissenschaftliches Vorstudium sicherstellen, dass eine hinreichende Grundlagenbildung in diesem, für das Studiengangskonzept zentralen Wissensgebiet, vorhanden ist. Mit dieser Maßnahme müssen die Befähigung auf Masterniveau bei gleichzeitiger Absicherung der Studierbarkeit sichergestellt werden. (Kriterien 2.1, 2.4 Drs. AR 20/2013)
- Die Prüfungsordnung und das Modulhandbuch müssen identische und zutreffende Angaben über den Studienverlauf enthalten. (Kriterium 2.8 Drs AR 20/2013)

I Gutachtervotum und SAK-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Das zur Reakkreditierung vorgelegte Studiengangskonzept Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.) wird als weiterbildendes Studienprogramm innerhalb der Hochschule vom Institute of Management angeboten. Es ist aus einem internationalen Programm entwickelt worden und wird in ähnlicher Form seit 2007 angeboten. 2010 wurde es von der ZEvA einer ersten Bewertung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens unterzogen.

Die Gutachtergruppe bedankt sich für die aussagekräftigen Unterlagen, welche die Hochschule für das Verfahren der Reakkreditierung zur Verfügung gestellt hat.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule, Unterlagen über die neue Leitung und QM-Zuständigkeit, die während der Begehung nachgereicht wurden, sowie die Gespräche, die am Hochschulstandort in Berlin am Campus Schöneberg geführt wurden. Dabei standen die Hochschulleitung, Leitungspersonal des Instituts, Programmverantwortliche und Lehrende sowie Studierende vieler Jahrgänge und aus unterschiedlichen Herkunftsländern (Deutschland, Italien, Russland, Aserbaidschan, Iran, Bangladesch, China, Taiwan, Paraguay, USA) zur Verfügung.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹ Darüber hinaus wurde die landesspezifische Strukturvorgabe gemäß des Schreibens der zuständigen Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 10.06.2011 berücksichtigt.

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes wurden in den Unterlagen auf der Basis der vorhandenen Zielbeschreibungen aus der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) und der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung (SPO) erläutert.

Anknüpfungspunkte sind dort § 3 RSPO (Allgemeine Studienziele) und § 2 SPO (Ziele des Studiengangs“. Die allgemeine Rahmenordnung formuliert fachübergreifende Ziele und berücksichtigt dabei das Niveau bei Masterstudiengängen:

„(1) *Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und des gesellschaftlichen Wandels vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem verantwortlichen, demokratischen und sozialen Handeln befähigt werden. Dies bedeutet den Erwerb sowohl fachlicher als auch überfachlicher (extrafunktionaler) Qualifikation.*

(2) *In fachlicher Hinsicht soll den Bachelor-Studierenden eine wissenschaftliche Ausbildung vermittelt werden, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und zu der langfristig wirksamen Befähigung führt, in unterschiedlichen beruflichen Einsatzbereichen leitend oder selbständig tätig zu werden. Master-Studierende sollen darüber hinaus vertiefende oder verbreiternde wissenschaftliche Kenntnisse in einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangen.*

(3) *Die überfachlichen Qualifikationen schließen sowohl kognitive als auch soziale Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt besondere Bedeutung den Fähigkeiten zu, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch und kritisch zu denken. Zu den sozialen Fähigkeiten gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit, sowie die Fähigkeit zum solidarischen Handeln in gesellschaftlicher Verantwortung. Die Studierenden sollen mithin zu wissenschaftlichem Arbeiten qualifiziert werden und soziale Kompetenz erlangen (Schlüsselqualifikation). ...“*

Die Hervorhebungen wurden hier – ähnlich wie in den Antragsunterlagen – durch die Autoren vorgenommen. Mit ihnen werden die verschiedenen Dimensionen von Befähigungen verdeutlicht, die mit den Studienangeboten der HWR Berlin vermittelt werden sollen. § 2 SPO ergänzt neben einigen überfachlichen auch die fachlichen Qualifikationsziele des Studienprogramms wie folgt:

„(1) *Der Master-Grad wird an diejenigen Studierenden verliehen, die sowohl Wissen als auch Verstehen bewiesen haben, welches auf dem Niveau eines Erststudiums sowie berufspraktischen Kenntnissen und Erfahrungen aufbaut, diese übersteigt, erweitert und verstärkt sowie die Grundlage und Gelegenheit für Kreativität und Originalität zur Entwicklung bzw. Anwendung von Ideen in einem generalistischen Managementzusammenhang bilden. Die Studierenden sollen dieses Wissen und Verstehen sowie die Fähigkeit zur Problemlösung in neuen und unbekanntem Umfeldern mit breiterem oder multidisziplinärem Kontext anwenden kön-*

nen.

(2) *Das Studium bildet die Fähigkeiten aus, Managementwissen einzuordnen, Komplexitäten zu meistern und Urteile auch im Rahmen unvollständiger oder begrenzter Informationen zu fällen, insbesondere unter Berücksichtigung der sozialen und ethischen Verantwortung, die mit der Anwendung der erlernten Kenntnisse und der erlernten Bewertung verbunden sind. Dies umfasst auch Nachhaltigkeits- und Diversity-Aspekte. Schlussfolgerungen, Wissen und rational begründete Thesen sollen gegenüber Experten und auch Laien klar und eindeutig kommuniziert werden können. Die Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs sollen eine Lernfähigkeit entwickelt haben, die es ihnen gestattet, sich auf eine Art weiter zu bilden, die weitgehend autonom und selbst gesteuert ist.*

(3) *Nach Abschluss des Studiums haben die Studierenden Wissen, Verstehen und Anwendungsfähigkeiten in Fragen des generalistischen Managements und in wichtigen betriebs- und volkswirtschaftlichen Disziplinen, interkulturelle Kompetenzen und länderbezogene Sprachkenntnisse erworben bzw. vertieft und kritisches Reflektieren entwickelt.*

(4) *Das Studium soll die Studierenden auf Fach- und Führungsaufgaben im Bereich der staatlichen und nichtstaatlichen (internationalen) Organisationen sowie auf Tätigkeiten in international orientierten Wirtschaftsunternehmen – insbesondere mit Blick auf die Beziehungen Europa-China – vorbereiten.*

Mit diesen Formulierungen deckt der Wortlaut der Prüfungsordnungen die Anforderungen an die Ausrichtung von Studienprogrammen auf Qualifikationsziele, wie es das Kriterium 2.1 Drs AR 20/2013 fordert. Gleichzeitig kommt das angezielte Niveau hinsichtlich bestimmter Kompetenzen und der angestrebten beruflichen Betätigung zum Ausdruck. Dabei wird deutlich, dass der Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse als Leitfaden für die kompetenzorientierte Ausformulierung der intendierten Lernergebnisse diene. Alle dort erwähnten Facetten werden aufgegriffen.

Den zu erreichenden Qualifikationszielen zufolge kann eine angemessene wissenschaftliche Befähigung der Studierenden bestätigt werden. Auch die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement und Elemente der Persönlichkeitsentwicklung sind erwähnt. Die beschriebene Berufsbefähigung erscheint plausibel.

Die Verfolgung der definierten Qualifikationsziele schlägt sich in den Lerninhalten des Studiengangs und seiner Struktur nieder, die im nächsten Kapitel angesprochen werden.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Allgemein kann vorausgeschickt werden, dass die Studierenden mit diesem weiterbildenden Masterstudium 120 ECTS-Punkte erlangen können. Das Vollzeitstudium erstreckt sich über vier Semester. Alle Module werden in Englisch angeboten. Einige Semester können die Studierenden im Ausland verbringen, obligatorisch ist ein Semester. Das Studium beginnt mit zwei Semestern, die in Berlin angeboten werden. Das dritte Semester ist obligatorisch in China vorgesehen. (Alles Vorstehende ist in § 4 SPO festgelegt.) Zur Durchführung des Programms besteht eine Kooperationsvereinbarung mit der Partnerhochschule South-Western

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)

University of Finance and Economics (SWUFE) in Chengdu, Provinz Sichuan, Volksrepublik China. Der entsprechende Kooperationsvertrag war den Unterlagen beigelegt (Band II, Anlage 13, S. 149 ff.).

Das vierte Semester kann wahlweise an der Berliner Hochschule oder der chinesischen Partnerhochschule durchgeführt werden. Im letzten Fall erhalten die Studierenden einen Abschluss der Partnerhochschule, dabei handelt es sich ebenfalls um einen Master of Arts. (Eine Ausnahme gilt hier für chinesische Studierende, die zusätzlichen chinesischen Regularien unterliegen. Insbesondere ist eine zusätzliche Zulassungsprüfung nach dortigem Recht notwendig.)

„Das Studium besteht aus 17 Modulen, die sich auf drei Semester verteilen, und für deren erfolgreiche Absolvierung im ersten und zweiten Semester jeweils 34 Leistungspunkte (LP) vergeben werden, im dritten Semester 28 Leistungspunkte. Die Module sind mit 5, 6 oder 7 LP bewertet. Alle Module schließen mit einer Prüfung ab. Für die Abschlussprüfung werden 24 Leistungspunkte vergeben.“ (Band I, S. 15)

Auch für die Beschreibung der Konzeption kann auf die prägnant formulierten Schilderungen im Antragstext zurückgegriffen werden (Band I, S. 11 ff.):

„Folgende Aspekte waren bei der Konzeption des Curriculums leitend:

- *Multidisziplinäre Curricula, die zu Qualifikationen führen, die auf dem Arbeitsmarkt gefordert sind;*
- *[ein] Studiengangmodell, das auf gemeinsamen und koordinierten Modulen in den beteiligten Hochschulen aufbaut;*
- *Module mit einer regionalen (chinesisch-europäischen) Dimension;*
- *Lehrinhalte, die anwendungsbezogen sind bzw. praxisrelevante Fallstudien umfassen;*
- *Entwicklung von interkultureller und kommunikativer Kompetenz;*

In Abgrenzung zu klassischen Masterprogrammen und MBA-Programmen ist die Grundidee des Masterstudiengangs CEEBS, dass neben den wirtschaftswissenschaftlichen Fachmodulen fachspezifische Module mit vergleichender chinesisch-europäischer Perspektive, Sprachangebote (Chinesisch und Deutsch) sowie das interkulturelle Modul „Cultural and Political History of China and Europe“ im Curriculum enthalten sind.

Wichtige Elemente des Studiengangs sind die Skills-Seminare und das Auslandsstudium. Die internationale und interkulturelle Zusammensetzung der Studierendengruppe ist ebenfalls von enormer Bedeutung. In den letzten vier Jahren kamen die Studierenden jeweils aus sechs bis elf verschiedenen Ländern, wobei die Verteilung auf asiatische und europäische Länder meistens sehr ausgeglichen ist, im Intake 2011 war das Verhältnis ein Drittel Europäer zu zwei Drittel Asiaten. ...

Das vierte Semester, das der Anfertigung der Master's Thesis dient, kann wahlweise in Berlin oder in Chengdu absolviert werden. Studierende, die neben dem europäischen Mastergrad – Master of Arts (M.A.) – auch den chinesischen Mastergrad erwerben möchten, müssen das vierte Semester in Chengdu absolvieren.“

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)

Leider fehlt der Dokumentation eine Studienverlaufsgrafik und die Tabelle mit den Modulzuordnungen im Studienverlauf aus der SPO ist veraltet (Band II, Anlage 10, S. 81). Ein zügiger Überblick soll durch die folgende Darstellung erleichtert werden, bei der die Angaben aus dem ebenfalls veralteten Modulhandbuch zugrunde gelegt wurden (weshalb eine Diskrepanz zum zuvor zitierten Absatz resultiert):

Jahr	1												2											
Semester	1. Semester						2. Semester						3. Semester						4. Semester					
Monate	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Module	Economics (6 CP)						International Economics (6 CP)						Cultural and Political History of China and Europe (6 CP)						Masterthesis (20 CP)					
	Global Governance (6 CP)						Chinese / German - Level 2 (5 CP)						Economics in China and Europe (6 CP)											
	Chinese / German - Level 1 (5 CP)						Human Resource Management in China and Europe (5 CP)						Chinese / German - Level 3 (5 CP)											
	Leadership Skills (5 CP)						International and Asian Business (5 CP)						Financial Markets in China and Europe (6 CP)											
	Strategic Management in China and Europe (6 CP)						Wahlfach (1 aus 6) (7 CP)						Marketing in China and Europe (6 CP)											
	Wahlfach (1 aus 2) (6 CP)												Current Issues of the Chinese-European Economy (5 CP)						Mündliche Abschlussprüfung (4 CP)					
ECTS-Punkte	34						28						34						24					

Im Antragsband wurde erläutert, dass einige Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen betreffen die Reihenfolge, den Inhalt und die Bezeichnungen der Module. Kleinere Anpassungen wurden auch an den Leistungspunkten vorgenommen (Band I, S. 13). Darauf geht der Bewertungsbericht noch ein.

Zuvor soll festgestellt werden, dass im Curriculum Module vorgesehen sind, die prinzipiell zu den angestrebten Zielen passen. Neben betriebswirtschaftlichen Disziplinen werden auch kulturelle Themen berücksichtigt, die eine Gegenüberstellung der verschiedenen Herangehensweisen ermöglichen. Ausgehend vom vollständig englischsprachigen Studiengangskonzept ist das Erlernen einer der Sprachen Chinesisch oder Deutsch ein zentraler Aspekt. Hierbei werden verschiedene Niveaus angeboten.

Das Studiengangskonzept baut auf dem Niveau eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und den Erfahrungen aus einer qualifizierten Berufstätigkeit auf. Insgesamt wird deutlich, dass eine Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen enthalten ist. Persönlichkeitsrelevante Elemente und die Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement sind explizit erwähnt: Studierende müssen in den meisten Modulen gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse diskutieren und lernen im Laufe des Studiums, sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und selbstgesteuert eigenständige anwendungsorientierte Projekte durchzuführen. Somit umfasst das Konzept die

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)

Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen. Es zielt auf die Vertiefung und Erweiterung fachlicher und methodischer Kompetenzen.

Im Rahmen des Wahlmoduls im zweiten Semester können die Studierenden aus sechs verschiedenen Veranstaltungen wählen. Dafür stehen die folgenden Fächer zur Verfügung: Political Economy of Modern Capitalism, Gender and Globalisation, Regional Economic Integration, The Role of Europe in a Multipolar World, Workers' Rights in the informal Economy, Introduction to Supply Chain Management. Diese Auswahl ermöglicht eine Wissensverbreiterung in den genannten Gebieten.

Eine wesentliche Änderung des Studiengangskonzepts seit seiner Erstakkreditierung bestehe darin, dass die Module „Marketing in China and Europe“ und „Cultural and Political History“ getauscht seien. Während das Marketingmodul seit 2015 im ersten Semester angeordnet sei, befinde sich das andere Modul nun im dritten Semester. Grund sei die Verfügbarkeit passender Dozenten. Das Marketingmodul werde aufgrund besserer Verfügbarkeit entsprechend geeigneter Dozenten in Berlin gelehrt, umgekehrt stünden an der SWUFE ausgezeichnete Lehrende für „Cultural and Political History“ zur Verfügung, so dass dieses Modul in China gut besetzt bzw. bei Bedarf vertreten werden könne. Diese Darstellung erscheint gut begründet, deckt sich jedoch nicht mit den Angaben im Modulhandbuch und der Prüfungsordnung (vgl. die obige Grafik, wonach beide genannten Module im dritten Semester angeordnet sind und im ersten kein Raum für ein weiteres Modul vorhanden ist).

Daran wird eine Inkonsistenz zwischen den Erläuterungen im Antragstext und den Festlegungen in der Prüfungsordnung und im Modulhandbuch sichtbar. Dies stellt einen Mangel zumindest im Hinblick auf die „Transparenz und Dokumentation“ (Kriterium 2.8, Drs. AR 20/2013) dar, der beseitigt werden muss.

Aus dem Modulkonzept wird ebenfalls sichtbar, dass im Programm Methodenelemente eher schwach ausgeprägt sind. Im Studiengang kommen keine Mathematik und Statistik vor, was bei einem betriebswirtschaftlichen Studienprogramm als Schwachpunkt zählen muss, zumindest, wenn die Zugangsbestimmungen keine entsprechenden Kenntnisse voraussetzen.

Ein Blick in die Zulassungsordnung (ZuO) klärt auf: § 3 ZuO setzt einen berufsqualifizierenden Abschluss eines Hochschulstudiums und eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Darüber hinaus fordert sie gute Englischkenntnisse, die anhand festgelegter Richtwerte (nach TOEFL, BULATS oder IELTS) nachgewiesen werden müssen (vgl. § 5 IV ZuO).

Während die vorausgesetzten Englischkenntnisse mit geeigneten Angaben umrissen sind, enthält die Zulassungsordnung keine Festlegung, welche weiteren fachbezogenen Kenntnisse zur Aufnahme des Studiums berechtigen. Sie grenzt die Art des vorangegangenen Hochschulabschlusses nicht ein und erwähnt auch keine Anhaltspunkte, was als „qualifizierte berufspraktische Tätigkeit“ infrage kommt. Darin sieht die Gutachtergruppe einen Mangel, weil nicht sichergestellt ist, welche Kenntnisse – insbesondere aus den zuvor vorgenannten wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenbereichen – vorausgesetzt werden müssen.

Zwar beginnt nach Angaben der Hochschule zwischen 60 und 75 % der Studierenden dieses Weiterbildungsstudium mit breiten wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen aus einem

Erststudium. Andere müssen nachweisen, dass in ihrem Studium oder anderweitig ausreichend wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse erworben haben (Band I, S. 15).

Ohne ausformulierte Anforderungen an wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse kann nach Ansicht der Gutachtergruppe das Erreichen des Masterniveaus formal nicht sichergestellt werden. Die Strategie der Hochschule, in manchen Modulen unterschiedliche Niveaus anzubieten, mag für die Sprachbefähigung akzeptiert werden, vorausgesetzt, dies wird aus den Modulbeschreibungen auch hinlänglich deutlich. Für die Ausbildung im Rahmen der ökonomischen Inhalte des Masterstudiums erweist sich diese interne Regelung formal als ungeeignet. Deutlich wird dies am Wahlangebot im ersten Semester: Neben einem Modul „Financial Analysis and Corporate Finance“ können die Studierenden das Modul „Advanced Financial Analysis and Corporate Finance“ wählen. Da es jedoch ein Kernfach des Programms ist und sein muss, darf nach Ansicht der Gutachtergruppe hier kein unterschiedliches Niveau angeboten werden und dennoch derselbe Abschluss vergeben werden.

Im Ergebnis müssten die Regelungen über die Zulassung zum Studium konkretisiert werden und in Fällen von Studierenden ohne einschlägiges wirtschaftswissenschaftliches Vorstudium sicherstellen, dass eine hinreichende Grundlagenbildung in diesem, für das Studiengangskonzept zentralen Wissensgebiet vorhanden ist.

In dieser Ansicht besteht in der Gutachtergruppe allerdings kein Einklang. Nach Ansicht des studentischen Gutachters wären zwar bessere mathematische und statistische Kenntnisse wünschenswert, sie stehen angesichts der begrenzten Lehr- und Lernzeit jedoch in einer Konkurrenz zu den momentan vermittelten interkulturellen und interdisziplinären Skills. Diese erscheinen angesichts des angestrebten Studiengangprofils als sinnvoll und wurden auch von den Studierenden positiv bewertet. Dass die fehlenden mathematischen/statistischen Module den Studiengang nicht entwerten, zeigt sich seiner Ansicht nach auch in der sehr guten Aufnahme der Absolventen auf dem Arbeitsmarkt, was sich in den vorgelegten Verbleibstudien widerspiegelt.

Dennoch sollte angegeben werden, welche Anzahl von ECTS-Punkten (oder äquivalenten Kenntnissen) im Regelfall aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften vorausgesetzt werden. Es können auch Studiengänge genannt werden, welche üblicherweise die erforderlichen Kenntnisse vermitteln. Die Gutachtergruppe sieht darin keinen Verstoß gegen die Regelung aus § 23 des Berliner Hochschulgesetzes, das kraft der eingangs erwähnten landesspezifischen Vorgabe ausdrücklich in die Prüfungsbefugnis der Akkreditierung einbezogen ist. Nach § 23 III BerlHG sollen weiterbildende Masterstudiengänge Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen. Damit ist nach Ansicht der Gutachtergruppe nicht ausgeschlossen, dass an ein bestimmtes Masterstudium auch bestimmte, grob umrissene Vorkenntnisse geknüpft werden. Dies sieht sie zur Sicherstellung einer Befähigung auf Masterniveau bei gleichzeitiger Absicherung der Studierbarkeit sogar als notwendig an. Darüber hinaus würde die Gutachtergruppe aus demselben Grund empfehlen, in den Zulassungsbestimmungen zu diesem weiterbildenden Studienprogramm qualifizierende berufliche Tätigkeiten beispielhaft aufzuzählen. Somit würde die Eignung des Programms für Interessierte zugleich besser kenntlich gemacht werden, was Erleichterungen im Auswahlverfahren (§ 7 ZulO) nach sich ziehen

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)

kann. Die qualifizierten beruflichen Tätigkeiten der Studierenden werden gegenwärtig im Interview abgefragt, ohne dass eine Grundlage für die Entscheidung genannt wird, ob die Tätigkeit geeignet ist oder nicht. Die Hochschule wendete gegen diese Vorschläge jedoch ein, dass solche Regelungen früher bestanden hätten, aber von der zuständigen Senatsverwaltung untersagt wurden. Gesetzliche Regelungen müssen Vorrang vor Akkreditierungsregeln haben. Allerdings stehen hier die Auslegung der gesetzlichen Regeln durch die Senatsverwaltung im Widerspruch zum Auftrag der Akkreditierung, die Regeln zur Sicherstellung eines angemessenen Abschlussniveaus und die Transparenz dieser Regeln zu prüfen, sowie deren Einhaltung einzufordern. Die letztgenannten Ziele erscheinen der Gutachtergruppe als höherwertiges Gut. Gerade ein weiterbildendes Studium muss das im Antrag erwähnte sehr heterogene Niveau wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse der Studierenden aus ihrem vorangegangenen Studium und ihrer Berufstätigkeit in den Zugangsregeln und im Curriculum aufgreifen. Anderenfalls besteht nach Ansicht der Gutachtergruppe die Gefahr, dass auf diesem Gebiet nur ein gemeinsamer (niedriger) Nenner gewählt wird, der den Studierenden mit höherem Eingangsniveau keine angemessene Weiterentwicklung ermöglicht und allen anderen Studierenden Inselwissen ohne hinreichend konsistente Grundlagen vermittelt.

Eine geeignete Maßnahme kann darin bestehen, für Studierende, die bereits über grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse verfügen, ein erweitertes Wahlangebot zu offerieren, während für die übrigen eine verpflichtende wirtschaftswissenschaftliche Methodenausbildung angeboten wird. Zu empfehlen wäre ferner ein Modul für beide Gruppen, in dem eine Synthese aus wirtschaftswissenschaftlichen Methodenkenntnissen mit weiteren ökonomischen Inhalten ermöglicht wird, um in diesem zentralen Themenbereich einen abgrenzbaren Kompetenzgewinn erzielen zu können.

Am Fehlen von Modulen, die ausdrücklich solche Synthesen anstrebt, sieht die Gutachtergruppe einen weiteren Mangel im Konzept. Ihrer Ansicht nach werden zwar interessante und auch prinzipiell passende Inhalte angeboten. Die Module erscheinen aber ohne verbindende Elemente gleichsam nebeneinander gestellt. Das Masterniveau kann nach ihrer Ansicht nicht dadurch gewährleistet werden, dass eine Vielzahl verschiedener Fachgebiete nur angeschnitten werden.

Die Beschreibung der bislang tatsächlich auf unterschiedlichen Niveaus vorgesehenen weiteren (fremd-)sprachlichen Fähigkeiten muss sich ebenfalls im Konzept widerspiegeln. Letztlich ist eine Mindestbefähigung vorgesehen, optional können die Studierenden ein höheres Niveau anstreben und bekommen dieses auch vermittelt. Diese an sich gute Lösung muss auch so dargestellt werden. Erstens sollen damit ungerechte Bewertungen vermieden und zweitens hinreichend begründete Anrechnungsentscheidungen getroffen werden können. Ungerechte Bewertungen können sich ergeben, wenn Studierende mit tatsächlich guten Kenntnissen der jeweiligen Fremdsprache (Chinesisch oder Deutsch) Veranstaltungen wählen, in denen nur ein niedriges Niveau vermittelt werden soll. Anrechnungsentscheidungen können aufgrund der (sinnvollen, aber) nicht verdeutlichten Struktur nicht sachgerecht begründet werden.

Den Modulbeschreibungen liegt eine gut geeignete Dokumentvorlage zugrunde. Es sind detailreiche Angaben vorgesehen, die bei gleichmäßig präzise ausgeführten Eintragungen ein plastisches Abbild von Zielen, Inhalten, Verwendbarkeit, Verantwortlichkeit, benötigter Litera-

tur, Prüfungsleistung und vorgesehenem zeitlichem Aufwand vermitteln. Indes ist die Beschaffenheit der Ausführung nicht überall befriedigend. Extrem detailreiche Angaben finden sich beispielsweise im Modul 2, sehr skizzenhafte Angaben im Modul 13. Teils sind veraltete Angaben enthalten. Unzulänglich erschien der Gutachtergruppe, dass bei der Beschreibung angestrebter Bildungsniveaus nicht überall eine kompetenzorientierte Darstellung der intendierten Lernergebnisse vorgenommen und keine einheitliche Taxonomie verwendet wurde. Dieser Mangel muss beseitigt werden, wie es während der Begehung zugesagt wurde. Hier soll das Zentrum für akademische Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung tätig werden.

1.3 Studierbarkeit

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit des Programms insgesamt als hinreichend gegeben an.

Einige Elemente sollten aber verbessert werden. Darunter sind die bereits angesprochenen Präzisierungen der Zugangsbedingungen, die Anpassung des Curriculums an die vorgesehene heterogen zusammengesetzte Eingangsguppen Studierender und die Überarbeitung der Modulbeschreibungen mit kompetenzorientierten Zielbeschreibungen, Berücksichtigung von wirtschaftswissenschaftlicher Methodenkompetenz und Verdeutlichung von Modulen, die Syntheseleistungen beinhalten.

Wegen der starken Ausrichtung auf weltweit ansässige Studierende empfiehlt sich auch die Entwicklung spezieller Unterstützungsangebote bzw. Verdeutlichung der vorhandenen Angebote des International Office'. Einige Studierende berichteten von unangenehmen Erfahrungen, weil ihnen auch bei geringer Überschreitung der Aufenthaltsdauer in den für sie ausländischen Staaten Deutschland und China Visa abgelaufen waren und ähnliches. Dabei handele es sich nach ihren Auskünften nicht nur um Einzelfälle. Die Existenz des International Office war ihnen nicht bekannt.

Die Studienplangestaltung ist prinzipiell geeignet. Zwar überschreiten zwei Semester die üblicherweise als noch angemessen angesehene Arbeitsbelastung von 33 ECTS-Punkten und stehen damit im Widerspruch zu § 22a II BerlHG, wonach je Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen sind. Dies wurde von den Studierenden jedoch einhellig nicht als kritisch angesehen. Die kleinen Lerngruppen, eine sehr enge Betreuung durch sehr gutes Lehrpersonals, der Einsatz von Tutorien für ausgewählte Module, die besondere Fürsorge bei der Planung und Durchführung des Curriculums unter Berücksichtigung der Prüfungsbelastung wirken sich positiv auf die Bedingungen aus. Das zeigt sich auch in der hohen Quote derjenigen Studierenden, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschließen, obgleich die Unterlagen keine Angaben dazu enthielten, wie hoch die Überschreitungen der wenigen Studierenden ausfiel, denen dieser Zeitrahmen nicht ausreichte (Band II, Anlage 6, S. 50). Die Quote von Studierenden, die ihr Studium ohne Abschluss beenden ist sehr gering.

Ein Ausweis guter Studierbarkeit sind auch die Änderungen des Konzepts, wie sie im Antragsband beschrieben wurden (Band I, S. 13). Die dort aufgeführten Änderungen gehen alle auf die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems zurück. Einige Änderungen wurden

auch bei der Erstakkreditierung empfohlen. Beispielsweise wurde damals die Senkung der Anzahl von Prüfungen nahegelegt. Alle Änderungen wurden von den Studierenden ausdrücklich begrüßt.

Unverständlich ist demgegenüber die unnötig scharfe Regel aus § 10 RPO, wonach zur Masterprüfung nur zugelassen wird, wer alle Module des Studiengangs erfolgreich bestanden hat. Zwar musste bislang offenbar niemand aufgrund dieser Regel sein Studium verlängern, jedenfalls erreichten alle Studierenden hervorragende Abschlussnoten (Band II, Anlage 8 S. 51 nennt Mittelwerte von 1,6 bis 1,8 in den Jahrgängen 2013 bis 2015, die schlechtesten Noten waren im Bereich von 2,1 bis 2,5 zu finden). Im Einzelfall könnten sich dennoch ungünstige Verschiebungen ergeben, wenn auch nur einziges Modul nicht abgeschlossen ist. Für diese (studiengangsübergreifende) Regel erscheint keine fachlich sinnvolle Rechtfertigung zu sprechen und sie wird in der Praxis dieses Studienprogramms nach Auskunft der Verantwortlichen auch nicht gelebt. Sie sollte daher geändert werden.

Der Studienplan ist transparent gestaltet und überschneidungsfrei studierbar. Überschneidungen des Lehrangebots durch Verflechtungen mit anderen Studiengängen bestehen in nur sehr geringem Umfang. Sie sind im Modulhandbuch ausgewiesen. Demzufolge werden beinahe alle Veranstaltungen exklusiv für Studierende dieses Studiengangs vorgehalten.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden erscheint plausibel, insbesondere aufgrund der vorgenommenen Anpassungen. Sie wird regelmäßig über die Lehrveranstaltungsevaluation und Feedback-Gespräche überprüft, wobei allerdings auch deutlich wurde, dass aus den Befragungen in den einzelnen Kohorten teils sehr unterschiedliche und gegenläufige Ergebnisse resultieren.

Die Evaluationen greifen jedoch weit darüber hinaus. Ihre Grundlage hat diese Form der Qualitätssicherung in der Evaluationsordnung. Sie regelt die Evaluation der Lehrveranstaltungen in den Fachstudien (vgl. § 2 II, § 3 I EvaO), aber auch die Befragung von Absolventen (§ 2 III, § 3 IV EvaO).

Die Arbeitsbelastung der Studierenden je ECTS-Punkt entspricht 30 Stunden. Diese Angabe ist in der Prüfungsordnung jedoch nicht enthalten und muss nach den Anforderungen des Akkreditierungsrates aus Gründen der Transparenz dort ergänzt werden.

Die Prüfungsbelastung hält sich in vertretbaren Grenzen, obwohl pro Modul oft mehrere Teilprüfungsleistungen vorgesehen sind. Diese beziehen sich aber stets auf das gesamte Modul und fragen unterschiedliche Kompetenzen ab. Oft sind „Term Papers“ und eine zugehörige Präsentation vorgesehen, aus deren einzelner Bewertung sich die Modulnote ergibt. Kein Modul unterschreitet den Umfang von 5 ECTS-Punkten.

Die Beratungs- und Betreuungsangebote der Hochschule, sowohl auf fachlicher als auch überfachlicher Ebene, sieht die Gutachtergruppe als sehr gut und umfassend an. Es liegt an der Hochschule, die Studierenden auf diese guten Angebote in geeigneter Form hinzuweisen. Generell schien es im Bereich des Aufenthaltsrechts und der Studienfinanzierung noch gewisse Beratungsdefizite zu geben.

Als Lehrveranstaltungstypen (Lernmethoden) sind neben Vorlesungen Übungen, Fallstudien, Gruppenarbeiten, Rollenspiele, interaktive Seminare usw. Die Angaben sind sehr vielfältig

und sind keinem konsentierten Begriffskanon entnommen, was bei einer Revision der Modulbeschreibungen ebenfalls verbessert werden könnte. Allen Formaten ist gemeinsam, dass eine sehr enge Führung der vergleichsweise kleinen Gruppen erfolgt.

Positiv ist auch der enge Zusammenhalt und die gute Heranführung der ausländischen Studierenden an deutsche Lernformen und Prüfungserwartungen zu bewerten.

Nachteilsausgleichsregelungen finden sich in §§ 19, 20 RSPO sowie in § 7 III ZuIO. Sie betreffen Zugangsregeln und den Studienlauf. Sie ermöglichen Erleichterungen in Fällen von nachgewiesener Behinderung, chronischer Krankheit, persönlich akuten, zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen, bei notwendiger Betreuung und Pflege von Angehörigen und wenn Schutzfristen nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vorgesehen sind.

Für diese Fälle hat die Hochschule eine Frauenbeauftragte ernannt, ebenso wie eine Person als Behindertenbeauftragte festgelegt wurde. Alle Räume der HWR Berlin sind nach eigenen Angaben barrierefrei zu erreichen (Band I, S. 19). Die befragten Studierenden gaben an, dass sie in ihrem persönlichen Umfeld keine Erfahrungen mit nachteilsausgleichsberechtigten Kommilitonen sammeln konnten. Allerdings äußerten sie, dass in China auf Behinderungen keine Rücksicht genommen würde, beispielsweise bei den Baulichkeiten. Somit könnte sich das Studiengangskonzept, das für ein Semester einen obligatorischen Aufenthalt an der Partnerhochschule vorsieht, für Behinderte als besondere Herausforderung erweisen. Bei konsequenter Umsetzung des Konzepts der HWR müsste sich ihr Bestreben zum Nachteilsausgleich auch auf die Zusammenarbeit mit der Partnerhochschule erstrecken, da es andernfalls jedenfalls für diesen Studiengang seine Wirksamkeit einbüßen kann.

1.4 Ausstattung

Die Ausstattung der Hochschule für diesen Studiengang sieht die Gutachtergruppe als sehr gut an. *Im ... Institut (, dem dieses Studienprogramm zugeordnet ist,) unterrichten regelmäßig 40 Professorinnen und Professoren der HWR Berlin und 50 Lehrbeauftragte aus der Praxis. Die Lehrenden werden jeweils pro Lehrveranstaltung vertraglich verpflichtet bzw. für jede Veranstaltung neu bestätigt. Damit ist eine institutionell verankerte Überprüfung gegeben und ggf. eine flexible Anpassung an veränderte Anforderungen möglich.*“ (Band I, S.20) *„Kurzfristige Absagen von Lehrenden sind in den Studiengängen des Instituts bisher sehr selten vorgekommen. Ausfälle einzelner Unterrichtstermine werden vollständig nachgeholt. Der Lehrkörper der HWR Berlin mit ca. 120 Professor/innen an den Fachbereichen „Wirtschaftswissenschaften“ und „Duales Studium Wirtschaft • Technik“ (Bereich Wirtschaft) und ca. 400 aktiven Lehrbeauftragten bietet außerdem eine hohe Sicherheit, einen Ausfall kompensieren zu können.“* (Band I, S. 21). Die Antragsdokumentation enthält eine detaillierte Auflistung des aktuell beteiligten Lehrpersonals und (Band I, S. 22; Band II, Anlage 3, S. 46) sowie Profile der hauptberuflich Lehrenden und der wichtigsten Lehrbeauftragten (Band II, Anlage 17, S. 187 ff). Darunter ist auch chinesisches Lehrpersonal aufgeführt. Die Lehrbeauftragten verfügen über einen besonders nahen Bezug zur beruflichen Praxis des Lerngebiets. Lehrinhalte werden durch die modilverantwortlichen hauptamtlichen Lehrkräfte abgestimmt und koordiniert, unter anderem, um Überschneidungen und Dopplungen zu vermei-

den. Eine qualifizierte Lehre ist daher in allen Bereichen sichergestellt.

Die Hochschule verfügt über eine eigene Bibliothek. Sie hat einen Bestand von „knapp 90.000 Monographien, 215 Print-Zeitschriften, Lose-Blatt-Sammlungen und Zugänge zu verschiedenen Volltext- und bibliographischen Datenbanken und E-Books umfasst. Den Studierenden stehen die in ihren Lehrveranstaltungen eingesetzten Titel in der Bibliothek zur Verfügung.

Der Bestand an Büchern und Zeitschriften, der neben der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur (Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre) auch sozialwissenschaftliche und juristische Lehrbücher, Monographien und Zeitschriften sowie Literatur aus den Bereichen Mathematik und Statistik sowie Informatik umfasst, wird fortlaufend erweitert. Insgesamt wurden für die Fachbereichsbibliothek Wirtschaftswissenschaften am Campus Schöneberg im Haushaltsplan 2015 290.000 € für die Neuanschaffung von Büchern und Zeitschriften sowie elektronischer Medien eingestellt.

Über die Internetseite der HWR-Bibliothek sind der Online-Katalog OPAC und sind die Verbundkataloge der landesweit und bundesweit vernetzten Bibliotheken zu erreichen. Auf der HWRWebsite sind alle weiteren Angebote der Bibliothek und Ansprechpartner zu finden.“ (Band I, S. 28). In den Unterlagen finden sich auch Angaben über die (hinreichend umfangreichen) Öffnungszeiten sowie zur technischen Ausstattung mit OPAC-Arbeitsplätzen, Online-Datenbanken (auf die auch von außerhalb zugegriffen werden kann), WLAN, Leseplätzen, Schulungsräumen usw. (Band I, S. 29).

Die Gutachtergruppe bestätigt in dieser Hinsicht optimale Studienbedingungen für ein ertragreiches Studium.

Die Hochschule bietet ihrem Lehrpersonal umfangreiche Angebote der Qualifizierung und Weiterentwicklung. Die HWR Berlin hat die Rechts- und Organisationsform eines Zentralinstituts für den Weiterbildungsbereich gewählt, um eine effektive Durchführung der Weiterbildungsstudiengänge sicherzustellen (Band I, S. 29). Sein Angebot ist so umfangreich, dass die Lehrenden gar nicht alle vorhandenen und geeigneten Veranstaltungen besuchen können, für die Interesse besteht, obwohl für einige Tätigkeiten sogar Ermäßigungen im Lehrdeputat gewährt werden. Es handelt sich dabei auch um Angebote mit überfachlichem Charakter, bspw. didaktische Schulungen oder Motivationstrainings, Angebote zur Einführung von Distance Learning und allgemeine didaktische Schulungen.

Die finanzielle Ausstattung des Studiums ist sichergestellt, zumal es sich um ein gebührenfinanziertes Studienprogramm handelt.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule berücksichtigt Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei der Weiterentwicklung des Studiengangs. Es werden regelmäßig Evaluationen der Lehrveranstaltungen und weitere Befragungen durchgeführt (siehe Kapitel 1.3). Auch der Studienerfolg, die studentische Arbeitsbelastung und der Absolventenverbleib werden dabei erfasst. Die Dokumente enthalten eine sehr detailgenaue Verbleibanalyse (Band II, Anlage 16, S.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Chinese-European Economics and Business Studies (M.A.)

182 ff).

Die einzelnen Elemente des Systems wurden genau erläutert (Band I, S. 32 ff). Wegen der präzise justierten und gut funktionierenden Qualitätssicherung konnte die Hochschule detailreich belegen, welche Änderungen im vorangegangenen Akkreditierungszeitraum vorgenommen wurden, welches die Gründe für die Änderungen und welches die Motive für die ergriffenen Maßnahmen waren (Band I, S. 13). Darunter sind auch Erläuterungen über den Umgang mit den Empfehlungen der Gutachtergruppe aus dem vorangegangenen Akkreditierungsverfahren.

Darüber hinaus ist der informelle Kontakt zwischen Studierenden und Lehrenden sehr gut, so dass auch im laufenden Betrieb Verbesserungsvorschläge zügig umgesetzt werden können. Die sehr gut aufbereiteten und guten Ergebnisse der verschiedenen Instrumente entsprechen im Wesentlichen auch den Erfahrungen der Studierenden mit den beiden kooperierenden Hochschulen, dem Studiengangskonzept und den eingesetzten Dozenten sammeln.

Für das hier zu bewertende Programm steht offenbar ein sehr engagiertes Team zur Verfügung, das einem hohen Anspruch an ein gebührenpflichtiges Studium und den Bedürfnissen der Studierenden gerecht wird.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist teilweise erfüllt.

Der Masterstudiengang entspricht in vielerlei Hinsicht den formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse und der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben (KMK-Vorgaben). Mängel bei der Sicherstellung des Abschlussniveaus wurden im Kapitel 1.2 angesprochen.

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden und haben einen Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten. In den Modulen werden durchgehend thematisch und zeitlich abgerundete und in sich geschlossene Studieneinheiten zusammengefasst. Jedes Modul wird mit nur einer (teils zusammengesetzten) Prüfungsleistung abgeschlossen.

Die KMK-Vorgaben fordern aussagekräftige, kompetenzorientiert formulierte Modulbeschreibungen. Sie müssen hier überarbeitet werden, um eine gleichmäßig hohe Aussagekraft zu erhalten. Dies sollte teils auch durch Kürzung allzu detailgenauer Texte und umfangreicher Literaturangaben geschehen. Sehr empfehlenswert ist dabei die Verwendung einer einheitlichen Taxonomie bei den Modulzielbeschreibungen. Sie soll die Anreicherung mit Kompetenzen im Verlauf des Studiums noch besser sichtbar werden lassen.

Außerdem geben solche Beschreibungen die Grundlage für die sachgerechte Entscheidung über Anrechnungsanträge. Die hierfür vorgesehenen Regelungen sind in § 11 RSPO verankert. Sie erstrecken sich auf die Anrechnung von hochschulischen und außerhochschulischen Kompetenzen, wobei die Anrechnung letzterer auf die Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte begrenzt ist. Die Formulierung dieser Regeln ist prägnant und zutreffend.

Das Diploma Supplement enthält alle vorgesehenen Angaben. Darunter ist auch eine relative Abschlussnote. Der Anspruch auf Erhalt eines solchen Dokuments ist in § 23 RSPO verbrieft. Allerdings wird dort noch eine ECTS-Note vorgesehen, § 16 III SPO legt dies auch ausdrücklich fest. Seit 2015 empfiehlt der aktualisierte ECTS-Users' Guide hierfür eine sogenannte Grading Table, also eine schlichte Notenübersicht anstelle des ECTS-Grades. Die genannten Regeln und das Diploma Supplement sollten deshalb angepasst werden. Eine Notenübersicht sollte stets ersichtlich sein, nicht nur „soweit für die Bedingungen ... [der Feststellung einer ECTS-(Noten)-Bewertungsskala] eine (offenbar noch immer fehlende)

studiengangübergreifende Gesamtregelung an der HWR Berlin getroffen und eine signifikante Vergleichsgruppengröße erreicht worden ist“, wie es § 16 III SPO fordert. Denn mit dieser Regelung wird der vorübergehende Ausnahmefall zum Regelfall.

Die landesspezifischen Akkreditierungsvorgaben verweisen in einem Zirkelschluss auf Teile des Hochschulgesetzes, das wiederum auf die Akkreditierung und deren eingeschränktes Prüfraster verweist (§ 8a II BerlHG). Dabei ergeben sich Widersprüche, die im Kapitel 1.2 erwähnt wurden.

2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Siehe dazu das Kapitel 1.2. Die zu weit geöffneten Zugangsregeln erweisen sich neben einer Gefahr für die Erfüllung des Masterniveaus gemäß den Beschreibungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse als Mangel an der Konzeption, denn die Kombination der einzelnen Module ist nicht für jeden denkbaren Fall stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut. Deshalb tritt der Widerspruch zwischen den Akkreditierungsregeln und dem Berliner Hochschulgesetz auch bei diesem Kriterium zutage.

2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Weil die (nicht benannten) erwarteten Eingangsqualifikationen Einfluss auf die Studierbarkeit eines Studiengangs im Sinne dieses Kriteriums haben, wirken sich die im vorangegangenen Kapitel erwähnten Mängel auch hier aus.

Generell werden die Bedingungen des Studiums aber als gut geeignet bewertet. Dazu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.3.

Nichtbestandene Prüfungen dürfen nach § 17 RSPO grundsätzlich mindestens zweimal wiederholt werden, wie es § 30 BerlHG fordert.

2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist teilweise erfüllt.

Die vorgesehenen Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden.

„Neben klassischen Prüfungsformen wie Klausur, Hausarbeit und Mündlicher Prüfung gibt es die sogenannte kombinierte Prüfung, die im Allgemeinen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht (z.B. Kurzhausarbeit und Präsentation), sowie den Leistungstest.

Leistungstests werden in der Form eines Thesenpapiers, Kurzreferats bzw. Präsentation, einer Kurzhausarbeit, Textanalyse, Kurzklausur, Planspiel- oder Praxisbewertung oder der Bewertung von sonstigen Übungsformen (z.B. Rollenspiel) durchgeführt.

Daneben gibt es 3 Klausuren, 1 Hausarbeit und 5 Leistungstests. Ein Teil der Prüfungen ist unbenotet. Hierdurch ist gegenüber der früheren Situation der Prüfungsdruck ebenfalls niedriger.“ (Band I, S. 17).

Trotz häufig vorgesehener Aufteilung in Teilleistungen sind die genannten kombinierten Prüfungen modulbezogen und wissens- und kompetenzorientiert, weil in diesen Fällen in einem Ereignis verschiedene Kompetenzen abgefragt werden. Bei manchen Modulen fehlt allerdings die Angabe der vorgesehenen Leistung. Die Angabe „Achievement Test“ entzieht sich der Möglichkeit, die Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten vorherzusehen und sie im Rahmen der Akkreditierung auf die Kompetenzorientierung zu überprüfen. Deshalb müssen die den Modulen zugeordneten Prüfungsformen konkret genannt werden. Sie müssen kompetenzorientiert ausgerichtet und geeignet sein das Erreichen der mit dem Modul verbundenen Qualifikationsziele überprüfen zu können.

Ein Teil der Gutachtergruppe stellte anhand der Angaben zum Spektrum der vergebenen Abschlussnoten (Band II, Anlage 8, S. 51) fest, dass die aufgrund der offenen Zugangsbedingungen unterschiedlichen Eingangsniveaus der Studierenden sich nicht in den Noten widerspiegeln. Aufgrund des hohen Notenniveaus und der eher geringen Spreizung konnten bei diesen Gutachtern Zweifel an einer angemessenen Benotung nicht ausgeräumt werden.

Der studentische Gutachter schließt sich dieser Bewertung jedoch nicht an. Sowohl in den Gesprächen der Studierenden, also auch in den Gesprächen mit den Lehrenden wurde plausibel dargestellt, dass die Studierenden im Master überdurchschnittlich motiviert sind. Dies hat mehrere Gründe: 1. Der hohe Anteil von Studierenden, die bereits Berufserfahrung gesammelt haben. 2. Die Studiengebührenpflicht, die dafür sorgt, dass nur leistungsbereite Studierende sich überhaupt für den Studiengang entscheiden und es einen erheblichen monetären Anreiz dagegen gibt, die Dinge „laufen zu lassen“. Auch der enge Gruppenzusammenhalt, durch den leistungsschwächere von vorneherein aufgefangen werden, und die gute Betreuung würden zu einem überdurchschnittlichen Leistungsniveau beitragen. Weiterhin lässt sich auch an harten Kriterien ablesen, dass die Noten zumindest nicht eklatant vom Durchschnittsniveau abzuweichen scheinen: 1. Die Noten an der chinesischen Partneruniversität, die zu den Top-10 der chinesischen Universitäten gehört, sind im Durchschnitt laut Aussage der Lehrenden sogar leicht besser. 2. Ebenfalls wurde dargestellt, dass es sehr wohl in einigen der Prüfungen einen relevanten Teil von Studierenden gebe, die zumindest im Erstversuch durchfallen würde. 3. Auch die vorgelegten Masterarbeiten ließen keine un gerechtfertigt guten Benotungen erkennen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen ist, wie bereits erwähnt, in der RSPO und der ZuLO erwähnt.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist erfüllt.

Weil an der Durchführung von Teilen des Studiengangs eine andere Organisation beteiligt ist, nämlich die Partneruniversität in China, ist das Kriterium einschlägig. Art und Umfang der Zusammenarbeit mit der SWUFE ergeben sich aus der SPO (§ 4 IX SPO) und dem Modulhandbuch (bei den entsprechenden Modulen). Die Grundlage hat das Konzept in einer ausführlichen Kooperationsvereinbarung mit der Partnerhochschule, die den Unterlagen beigelegt ist. (Band II, Anlage 13 S, 150 ff).

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind in Satzungen dokumentiert und veröffentlicht.

Nach Angabe der Hochschule sind alle relevanten Ordnungen zudem in englischer Übersetzung verfügbar (Band I, S. 9), was für dieses international ausgerichtete Programm von besonderer Bedeutung ist. Der Modulkatalog ist ohnehin in englischer Sprache abgefasst, da die Arbeitssprache des gesamten Studiengangs Englisch ist.

Aus Gründen der Transparenz fordert der Akkreditierungsrat, dass die Angabe der Zuordnung von Arbeitsstunden zu einem ECTS-Punkt in einer studiengangsbezogenen Ordnung (RSPO oder für jeden Studiengang in der SPO) ausdrücklich genannt wird. Diese Angabe fehlt hier und muss ergänzt werden.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Siehe dazu Kapitel 1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist teilweise erfüllt.

Ein besonderer Profilanpruch im Sinne dieses Kriteriums liegt vor, weil es sich um ein weiterbildendes Studiengangskonzept handelt. Die damit einhergehenden Besonderheiten wurden den Kapiteln 1.2 und 1.3 berücksichtigt. Problematisch erweist sich auch in diesem Zusammenhang der auf Grundlage der Regeln inhaltlich uneingeschränkte Zugang zum Studium.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Als ein besonderes Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit ist die Zielvereinbarung der HWR Berlin mit ihren dezentralen Einrichtungen zu sehen. Dort werden unterschiedliche Bereiche erfasst und bedarfsgerechte Maßnahmen und Programme vorgesehen.

Gender Mainstreaming ist in § 1 der Hochschulverträge 2014-2017 explizit als Kriterium für die Leistungsorientierte Hochschulfinanzierung vereinbart (vgl. Band I, S. 16).

„Im letzten bundesweiten „Gleichstellungsranking“ des CEWS (Center of Excellence Women and Science, 2013) hat die HWR Berlin in der fünften Fortschreibung wieder erfolgreich abgeschnitten. Im Februar 2016 hat die HWR Berlin ein Gleichstellungskonzept verabschiedet, das als Anlage beigefügt ist. Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden in mehreren Modulen dieses Studiengangs angesprochen. Die Vermittlung von genderbezogenen Kompetenzen wird im Fachbereich 1 bei allen Zweckbestimmungen von Professuren geprüft, ebenso im Rahmen eines Projekts zur Integration von Elementen der Frauen- und Geschlechterforschung bei der Entwicklung von Studiengängen im Fachbereich 1.

Die Lehrenden des Fachbereichs sind entsprechend sensibilisiert. Im Curriculum des Masterstudiengangs CEEBS gibt es außerdem das Wahlpflichtmodul „Gender and Globalisation“, das jedes Jahr von mehreren Studierenden gewählt wird.“ (Band I, S. 16)

Das Kriterium beschränkt seinen Blickwinkel jedoch nicht auf die Frage von Geschlechterzugehörigkeit. Chancengleichheit erfasst ausdrücklich auch Studierende in besonderen Lebenslagen, ausländische Studierende und Studierende mit Migrationshintergrund. Mit dem vorgelegten Konzept hat die Hochschule ein hervorragendes Beispiel entwickelt, diese Belange zu berücksichtigen und in der Praxis umzusetzen.



III Appendix

2 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

III. Appendix



III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

1. Stellungnahme der Hochschule



Dr. Andrea Schmalz

Badensche Straße 52
D-10825 Berlin
T +49 (0)30 30877-1150
F +49 (0)30 30877-1199
E schmalz@hwr-berlin.de
www.hwr-berlin.de

ZEVA
Zentrale Evaluations- und
Akkreditierungsagentur Hannover

Lilienthalstraße 1

D-30179 Hannover

6. Juli 2016

Sehr geehrter Herr Claus,

für die Zusendung des Bewertungsberichts darf ich mich auch im Namen des Studiengangsmanagements bedanken. Zum Bericht nehmen wir wie folgt Stellung.

Abschnitt 1:

Der Studiengangsleiter wies darauf hin, dass an mehreren Stellen Sätze unvollendet sind. Leider sind mir nur zwei Stellen beispielhaft bekannt: Auf S. II-11, Ende des vorletzten Absatzes, endet der Satz mit „Gleichwohl ist“). Auf S. II-15 endet der dritte Satz mit „konnte in der Antragsdokumentation“.

Abschnitt 2:

Kap. 1.2 Konzeption und Inhalte S. II-7 (Curriculum)

Die Zuordnung der Module und der Abschlussprüfung zu den vier Semestern des Studiums ist der Anlage „Studien- und Prüfungsplan“ zur Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Mit Ausnahme der Studienjahre 2014/15 und 2015/16, in denen die Modulfolge für 3 Module – nicht 2 Module, wie im Bericht angegeben – als Pilotprojekt verändert wurde, gibt der Studien- und Prüfungsplan den Studienverlauf getrennt nach Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen wieder. Über die tatsächliche Reihenfolge wurden die Studierenden informiert, der für die Kohorte geltende Stundenplan sowie auch der Modulkatalog bilden die aktuelle Reihenfolge zutreffend ab.

Die Gutachter wurden informiert, dass die Modulfolge durch Änderung der Ordnung verstetigt werden soll. Sie haben auf Nachfrage am Tag der Begutachtung einen Ausdruck in Änderungsverfolgung erhalten, auf dem die drei betroffenen Module „Strategic Management in China and Europe“, „Marketing in China and Europe“ und „Cultural and Political History of China and Europe“ in der zukünftigen Reihenfolge eingebunden waren.

Seiten insgesamt
1/3

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Der Institutsrat hat am 14. Juni 2016 die Änderung des Curriculums beschlossen, wodurch das erfolgreiche Pilotprojekt (Änderung der Reihenfolge der Module) in der Ordnung nun abgebildet ist. Die geänderte Ordnung wird in die nächst mögliche Sitzung des Akademischen Senats eingebracht werden.

Wir legen bei:

- als Anlage 1 die beschlossene CEEBS-Ordnung mit Änderungsverfolgung (s. dort die Anlage am Schluss des Dokuments) sowie
- als Anlage 2 das Protokoll (unbestätigt) der Ratssitzung vom 14. Juni 2016 (s. dort TOP 2)

Kap. 1.2 Konzeption und Inhalte S. II-8 (Methodenelemente)

Das Studiengangsmanagement weist daraufhin, dass im Rahmen der Begutachtung die geplante Weiterentwicklung des Curriculums erläutert wurde, die eine Stärkung der Quantitativen Methoden bereits vorsah. Mit der am 14. Juni 2016 beschlossenen Änderung des Curriculums wird dies im Modul Research Methods Seminar zukünftig wie folgt umgesetzt:

1. Semester 20 h Academic Writing
2. Semester 8 h Academic Writing
2. Semester 12 h Case Study Methodology
3. Semester 20 h Quantitative Methods

Beigelegt ist:

- Anlage 1 die beschlossene CEEBS-Ordnung (s. dort die Anlage am Schluss des Dokuments, der die auf 60 Std erhöhte Zahl der Unterrichtsstunden sowie deren Aufteilung auf die Semester zu entnehmen ist)

**Kap. 1.3 Studierbarkeit S. II-12 (Arbeitsbelastung je ECTS-Punkt),
Kap. 2.2 Konzeptionelle Einordnung S. II-16 (ECTS-Notenübersicht)**

Seit 2015 werden alle Prüfungsordnungen bei der jeweils nächsten Änderung um die Angabe der Arbeitsbelastung je ECTS-Punkt ergänzt, und die einschränkende Formulierung zu ECTS-Noten entfällt.

Die folgende Formulierung wird seit 2015 in die Studien- und Prüfungsordnungen jeweils in § 4 Abs. (3) als letzten Satz aufgenommen:
„Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden.“

Für den CEEBS hat der Institutsrat die entsprechende Änderung am 12. April 2016 beschlossen, die geänderte Studien- und Prüfungsordnung wurde im Rahmen der Begehung den Gutachtern als Ausdruck in Änderungsverfolgung vorgelegt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Die Gutachter wurden mündlich darüber informiert, dass in der folgenden Ratssitzung Änderungen am Curriculum beschlossen werden sollen, und dass die Ordnung mit allen Änderungen anschließend dem Akademischen Senat vorgelegt werden soll.

Die am 14. Juni 2016 bezüglich des Curriculums geänderte Ordnung wird nun in die nächst mögliche Sitzung des Akademischen Senats eingebracht werden. Das Studiengangsmanagement weist darauf hin, dass bereits zum Zeitpunkt der Begehung die o.g. Maßnahmen ergriffen worden waren.

Wir legen bei:

- als Anlage 3 die Ratsvorlage mit den genannten Änderungen an der CEEBS-Ordnung in Änderungsverfolgung (s. dort § 4 Abs. (3) zur Arbeitsbelastung pro ECTS-Punkt und § 14 zur ECTS-Notenübersicht), sowie
- als Anlage 4 das bestätigte Protokoll der Ratssitzung vom 12. April 2016 (s. dort TOP 3)

und verweisen als Nachweis, dass die genannte Änderung in den Ordnungen anderer Studiengänge des Instituts (z.B. Nachhaltigkeits- und Qualitätsmanagement, General Management) erfolgreich von allen Gremien bestätigt und veröffentlicht wurde, auf die bestätigten Ordnungen:

• http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/Mitteilungsblaetter/2015/Mitt2015_3_2.pdf

http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/Mitteilungsblaetter/2015/Mitt2015_3_4.pdf

Wir hoffen, dass durch die detaillierte Darstellung Missverständnisse ausgeräumt und der Nachweis über einzelne – zum Teil bereits während des Akkreditierungsverfahrens und vor dem Besuch der Gutachter – umgesetzte Maßnahmen geführt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Andrea Schmalz

ZaQ – Zentrum für akademische Qualitätssicherung und -entwicklung